

Vertragsbedingungen der Styletronix.NET GmbH für Datenschutz- & IT Leistungen (Geschäftsbereich STYLETRONIX)

Stand 01/2021

Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Softwaremiete STYLETRONIX-Software
- III. Softwarekauf STYLETRONIX-Software
- IV. Fremdprodukte (Software-/Hardwarekauf+Wartung)
- V. Individuelle Softwareprogrammierung/-entwicklung
- VI. Support
- VII. Dienstleistungen
- VIII. Webseitenprogrammierung
- IX. Hosting
- X. Schlussbestimmungen

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

1.1 In allen Vertragsbeziehungen, in denen die Styletronix.NET GmbH, Uferstraße 44, 75223 Bad Wildbad (nachfolgend „STYLETRONIX“ genannt) für andere Unternehmen, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen (nachfolgend „Kunde“ genannt) Leistungen im Geschäftsbereich Datenschutz- & IT (Geschäftsbereich "STYLETRONIX") erbringt, gelten ausschließlich die vorliegenden Geschäftsbedingungen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

1.2 Entgegenstehende sowie ergänzende Bedingungen des Kunden werden – außer im Falle der schriftlichen Zustimmung von STYLETRONIX – nicht Vertragsinhalt, selbst wenn STYLETRONIX einen Vertrag durchführen bzw. eine Leistung erbringen sollte, ohne solchen Bedingungen ausdrücklich zu widersprechen.

1.3 Bei der Überlassung, Wartung und Pflege von Drittsoftware/Hardware ("Fremdprodukte") gelten die jeweiligen Lizenzbedingungen des Herstellers in Bezug auf die Nutzungsrechte bzw. die jeweiligen Wartungs- und Pflegebedingungen in Bezug auf den Leistungsinhalt und -umfang vorrangig.

2. Vertragsschluss

2.1 Angebote von STYLETRONIX sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als bindendes Angebot bezeichnet wurden.

2.2 STYLETRONIX kann Bestellungen des Kunden innerhalb von 4 Wochen annehmen. Im Zweifel ist der Inhalt des Angebots bzw. der Auftragsbestätigung von STYLETRONIX für den Vertragsinhalt maßgeblich, sofern der Kunde eine Bestellung erteilt bzw. dem Inhalt der Auftragsbestätigung nach Zugang nicht unverzüglich widersprochen hat.

2.3 Ergänzende Datenschutz- & IT Leistungen wie z. B. Beratung oder Datenmigration werden nur Vertragsinhalt, wenn diese ausdrücklich vereinbart oder von STYLETRONIX zugesagt werden.

2.4 Wenn die vertraglich vereinbarte Leistung von STYLETRONIX ohne eigenes Verschulden nicht erbracht werden kann, weil bspw. ein Lieferant oder Dienstleister gegenüber STYLETRONIX seine Leistung nicht erbringt, wird STYLETRONIX den Kunden unverzüglich informieren und ihm ggf. eine vergleichbare Ersatzleistung vorschlagen. Wenn keine vergleichbare Leistung möglich ist oder der Kunde keine andere Leistung wünscht, kann STYLETRONIX vom Vertrag zurücktreten und wird dem Kunden bereits erbrachte Gegenleistungen unverzüglich erstatten.

3. Schriftform

3.1 Vertragliche Garantien und Zusagen insbesondere, wenn sie über den Bereich dieser Vertragsbedingungen hinausgehen, bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung durch STYLETRONIX.

3.2 Änderungen und Ergänzungen der Verträge zwischen STYLETRONIX und dem Kunden sowie alle vertragsrelevanten Erklärungen zur Ausübung von Gestaltungsrechten, insbesondere Kündigungen, Mahnungen oder Fristsetzungen bedürfen der Schriftform. Das hier und an anderen Stellen in diesen AGB festgelegte Schriftformerfordernis kann auch durch E-Mail oder durch Briefwechsel eingehalten werden. § 127 Abs. 2 und 3 BGB finden jedoch im Übrigen keine Anwendung.

4. Vorvertragliches Stadium

4.1 Auch für das vorvertragliche Schuldverhältnis gelten diese Vertragsbedingungen, insbesondere in Bezug auf die Haftungsbegrenzung und die Geheimhaltungspflichten. Vorvertraglich überlassene Gegenstände und Dokumente (z. B. Software, körperliche und nichtkörperliche Präsentationen und Vorschläge) sind geistiges Eigentum von STYLETRONIX. Eine Vervielfältigung oder Weitergabe darf nicht erfolgen.

4.2 Wird dem Kunden Software zu Testzwecken überlassen, beschränkt sich das Nutzungsrecht an dieser Software auf den nicht-operativen Testeinsatz und erlischt nach einer angemessenen oder konkret vereinbarten Testphase von max. 4 Wochen. Insbesondere wenn kein Vertrag zustande kommt, sind sämtliche überlassenen Datenträger, Dateien, Daten und Dokumente nach Wahl von STYLETRONIX zurückzugeben oder deren Löschung gegenüber STYLETRONIX nachzuweisen.

5. Leistungszeitpunkt, Mitarbeiter, Subunternehmer

5.1 Termine und Erfüllungszeitpunkte sind keine Fixtermine, außer wenn sie schriftlich und ausdrücklich durch STYLETRONIX als Fixtermine zugestanden wurden.

5.2 STYLETRONIX entscheidet, wie viele und welche Mitarbeiter – nach Ermessen auch freie Mitarbeiter und Subunternehmer – eingesetzt werden bzw. welche Leistungen auch an Dritte vergeben werden.

6. Nachfristen

6.1 Soweit der Kunde Fristen oder Nachfristen zur Nacherfüllung bzw. Beseitigung eines Missstandes setzt, müssen diese Fristen angemessen sein und STYLETRONIX mindestens zwei Nachbesserungsversuche erlauben. Die Frist soll – abhängig vom Umfang und der technischen Schwierigkeit – in der Regel mindestens 10 Arbeitstage betragen.

6.2 Durch Gesetz oder Vertrag vorgesehene Fristsetzungen des Kunden müssen – außer in Eilfällen – mindestens zehn Arbeitstage betragen. Soll der fruchtlose Ablauf einer gesetzten Frist den Kunden zur Lösung vom Vertrag (z. B. durch Rücktritt, Kündigung oder Schadensersatz statt der Leistung) oder zur Minderung der Vergütung berechtigen, so muss der Kunde diese Konsequenzen des fruchtlosen Fristablaufs schriftlich zusammen mit der Fristsetzung androhen. STYLETRONIX kann nach Ablauf einer gemäß Satz 2 gesetzten Frist verlangen, dass der Kunde seine aus dem Fristablauf resultierenden Rechte binnen zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung ausübt.

7. Zahlungsbedingungen

7.1 Alle Preise verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, außer der Umsatz wäre von der Umsatzsteuer befreit.

7.2 Mangels anderer Vereinbarung werden Leistungen nach Zeitaufwand (Personentage bzw. Stunden) zzgl. der entstandenen Auslagen abgerechnet. Soweit dem Kunden eine Preisliste übergeben wird, gelten vorrangig die dort vereinbarten Preise als vereinbarte Vergütung.

7.3 STYLETRONIX darf in sich abgeschlossene Teilleistungen vor Abschluss des Gesamtauftrags abrechnen.

7.4 Rechnungen sind sofort fällig und binnen 10 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar.

7.5 Eventuell vereinbartes Skonto erstreckt sich nicht auf Fracht, Versicherung oder sonstige Fremdkosten.

7.6 STYLETRONIX kann vollständige Vorauszahlung beanspruchen, wenn die Lieferung ins Ausland erfolgen soll oder der Kunde seinen Sitz im Ausland hat.

7.7 Erfolgt eine Vergütung nach Zeitaufwand, sind die Angaben in einem Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung von STYLETRONIX nur eine Kalkulation bzw. ein Kostenvoranschlag, sofern nicht ausdrücklich eine Pauschalvergütung vereinbart wird. Sofern die Parteien eine Abrechnung nach Aufwand vereinbaren, kann STYLETRONIX vom Kunden die Abzeichnung eines von STYLETRONIX bzw. ihrem Mitarbeiter vorgelegten Arbeitsnachweises verlangen. Der angefallene Aufwand wird in der Rechnung oder in einer gesonderten Anlage zur Rechnung aufgeführt. Angefallene Zeiten werden jeweils in einer Taktung nach angefangenen 5 Minuten berechnet. Sollte der Kunde gegen die Aufstellung nicht innerhalb von 3 Wochen schriftlich Widerspruch erheben, trägt der Kunde die Beweislast für deren Unrichtigkeit.

7.8 Reisezeiten und -kosten werden nach Aufwand und in Abhängigkeit vom Sitz von STYLETRONIX in der steuerlich bzw. gesetzlich anerkannten Höhe errechnet, soweit nicht mit dem Kunden ausdrücklich vereinbart wird, dass die Aufwendungen pauschal im Stunden- bzw. Tagessatz enthalten sind.

7.9 Indexierung: STYLETRONIX kann die Pauschalen für Softwaremiete, Hosting, Wartung und Support jeweils mit einer Ankündigungsfrist von 2 Monaten mit Wirkung zum auf diese Frist folgenden Monatsbeginn durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kunden nach Ermessen von STYLETRONIX unter Einhaltung der folgenden Regelungen ändern: STYLETRONIX darf die Vergütung höchstens in dem Umfang ändern, in dem sich der Index der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer in Deutschland für den Wirtschaftszweig Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie (derzeit in Quartalszahlen veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in Fachserie 16, Reihe 2.4, Gruppe J 62) geändert hat. Handelt es sich um die erste Vergütungsanpassung, ist die Indexentwicklung zwischen dem zum Vertragsschluss veröffentlichten Indexstand und dem im Zeitpunkt der Anpassungserklärung zuletzt veröffentlichten Indexstand maßgeblich. Hat bereits früher eine Vergütungsanpassung stattgefunden, kann eine Änderung anhand der weiteren Indexentwicklung seit der letzten Anpassung erfolgen. Die erste Anpassung kann frühestens zum Ablauf von 24 Monaten erfolgen. Sollte der vorgenannte Index nicht mehr veröffentlicht werden, ist für die Ermittlung des Änderungsrahmens derjenige vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index maßgeblich, der die Entwicklung der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste im vorgenannten Wirtschaftszweig am ehesten abbildet. Sollte der Kunde nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Anpassungserklärung den Vertrag, bezüglich dessen STYLETRONIX die Vergütung anpassen will, mit einer Frist von 6 Monaten kündigen (Sonderkündigungsrecht) gilt die neue Vergütung als vereinbart, soweit STYLETRONIX in der Anpassungserklärung auf das Sonderkündigungsrecht hinweist.

8. Aufrechnung

8.1 Der Kunde kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen. Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln bleiben unberührt.

8.2 Ein Zurückbehaltungsrecht oder die Einrede des nicht erfüllten Vertrags stehen dem Kunden nur innerhalb des jeweiligen Vertragsverhältnisses zu.

9. Eigentumsvorbehalt, Widerruf

9.1 STYLETRONIX behält sich das Eigentum und die Rechte an der vertragsgegenständlichen Leistung bis zum vollständigen Ausgleich ihrer Forderungen aus dem Vertrag.

9.2 STYLETRONIX räumt Nutzungsrechte an überlassener Software nur widerruflich bis zur vollständigen Zahlung ein. Sollte die vereinbarte Vergütung bzw. Lizenzgebühr auch nach Ablauf einer angemessen gesetzten Nachfrist nicht bezahlt werden, kann STYLETRONIX das eingeräumte Nutzungsrecht widerrufen.

10. Sach- und Rechtsmängel

10.1 Soweit die Parteien keine konkrete Beschaffenheit von Leistungen bzw. Teilleistungen vereinbaren, beschränkt sich die Mängelhaftung darauf, dass sich die Leistung bzw. Teilleistung für die vertragliche vorausgesetzte, ansonsten gewöhnliche, Verwendung eignet und bei Leistungen dieser Art üblich ist. Im Falle von Sachmängeln kann STYLETRONIX zunächst nach seiner Wahl dem Kunden eine neue, mangelfreie Leistung überlassen oder den Mangel durch Nachbesserung beseitigen.

10.2 Bei Rechtsmängeln erfolgt die Nacherfüllung durch die Einräumung einer rechtlich einwandfreien Benutzungsmöglichkeit der gelieferten Leistung oder nach Wahl von STYLETRONIX die Einräumung eines Nutzungsrechts an einer geänderten, aber gleichwertigen Leistung. Sollte ein Dritter gegenüber dem Kunden Ansprüche wegen einer Rechtsverletzung in Bezug auf die vertragliche Leistung geltend machen, so hat der Kunde dies STYLETRONIX unverzüglich schriftlich detailliert mitzuteilen.

10.3 Sollte die Nacherfüllung nach Ablauf einer vom Kunden zu setzenden angemessenen Frist, die mindestens zwei Nacherfüllungsversuche zulässt, endgültig fehlschlagen, kann der Kunde die Vergütung mindern, den Rücktritt vom Vertrag oder (im Falle eines Dauerschuldverhältnisses) die Kündigung erklären. Schadensersatz wegen Sachmängeln werden von STYLETRONIX nach Maßgabe des Ziff. I.12. geschuldet. Weitere Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln sind ausgeschlossen.

10.4 Im Falle einer unbegründeten Mängelanzeige kann STYLETRONIX den Aufwand für die Fehlersuche gemäß nach Zeitaufwand abrechnen, insbesondere auch dann, wenn ein angezeigter Sachmangel nicht nachweisbar oder reproduzierbar oder STYLETRONIX nicht zuzuordnen ist.

10.5 Der Aufwendungsersatzanspruch nach Ziff. 10.4 besteht nicht, sofern der Fehler innerhalb der in Bezug auf die von STYLETRONIX

erbrachte Leistung geltenden Gewährleistungsfrist für Sachmängel gemeldet wurde und der Kunde von einem Gewährleistungsfall ausging und auch ausgehen durfte.

11. Gefahrübergang, Freigabe, Abnahme

11.1 Sofern keine Abnahme vereinbart wurde oder die vertragliche Leistung von Gesetzes wegen keiner vertraglichen Abnahme bedarf, geht die Gefahr auf den Kunden mit Ablieferung bzw. im Falle des Versands mit der Versendung der Leistung bzw. Teilleistung ab Betrieb von STYLETRONIX über, auch wenn STYLETRONIX die Versandkosten trägt oder die Versendung zunächst an einen weiteren Dienstleister oder Vertragspartner des Kunden erfolgt. Verzögert sich der Versand aus von STYLETRONIX nicht zu vertretenden Gründen, geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

11.2 Der Kunde hat innerhalb von 4 Wochen das Leistungsergebnis auf Benutzerebene zu prüfen und etwaige Mängel detailliert schriftlich gegenüber STYLETRONIX mitzuteilen. Nach Ablauf dieser Frist oder im Falle einer vorbehaltlosen Ingebrauchnahme mit einem Zeitraum von 4 Wochen gelten dienst- und kaufvertragliche Leistungen als vertragsgemäß freigegeben und anerkannt.

11.3 Nach allen werkvertraglichen Leistungen oder Teilleistungen, insbesondere bei Programmierarbeiten oder Aufsetzen/In- Betrieb-Nehmen eines Systems, kann STYLETRONIX eine schriftliche Abnahmeerklärung des Kunden oder die Erstellung eines gemeinsamen Abnahmeprotokolls beanspruchen. Die Abnahmefähigkeit ist auf jeden Fall gegeben, wenn eine funktionsfähige Software mit der vereinbarten Beschaffenheit übergeben wird und vom Kunden 4 Wochen lang ohne wesentliche Fehler genutzt werden kann. Wesentlich sind dabei nur betriebsbehindernde oder -verhindernde Fehler. Der Kunde darf nicht unbillig die Annahmeerklärung wegen nur unwesentlicher Fehler oder wegen des Fehlens von nur unwesentlichen Funktionen verweigern, aber kann die Abnahme unter Vorbehalt erklären.

11.4 Insbesondere kann STYLETRONIX die Fortführung eines Projekts von der Zustimmung zum Pflichtenheft oder zu einer sonstigen Leistungsbeschreibung abhängig machen, sofern die nächsten Leistungsschritte darauf aufbauen.

12. Haftung

12.1 STYLETRONIX haftet unbeschränkt

- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
- für arglistig verschwiegene Mängel,
- für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit,
- nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie

- sowie für Mängel, für deren Ausbleiben STYLETRONIX eine Garantie übernommen hat.

12.2 Bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, also einer Pflicht, deren Erfüllung für das Erreichen des Vertragszwecks erforderlich ist und auf deren Einhalten der Kunde regelmäßig vertraut bzw. vertrauen darf, haftet STYLETRONIX im Falle leichter Fahrlässigkeit, soweit der Schaden nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und vertragstypisch ist.

12.3 Eine weitergehende Haftung von STYLETRONIX besteht nicht.

12.4 Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Vertreter und Organe von STYLETRONIX.

12.5 Der Einwand des Mitverschuldens des Kunden (z. B. Freigabe des Kunden trotz vom Kunden erkennbarer Fehler, unterlassene oder unzureichende Prüfung eines Arbeitsergebnisses, unzureichende oder unregelmäßige Datensicherung, unzureichende IT-Sicherheit) bleibt STYLETRONIX davon unbenommen.

12.6 Der Kunde haftet für den Inhalt seines Auftrages bzw. die überlassenen Daten und Content und stellt STYLETRONIX von allen Ansprüchen Dritter frei, soweit diese Rechtsverletzungen nicht von STYLETRONIX zu vertreten sind. Es liegt ausschließlich im Verantwortungsbereich des Kunden, vor Erteilung eines Auftrages die rechtliche Konformität (z.B. geistiges Eigentum, Datenschutz) zu klären.

12.7 Ein Schadensersatz des Kunden in Bezug auf Datenverlust oder -beschädigung oder Systemausfälle ist ausgeschlossen, wenn mit dem Kunden ein Sicherheitskonzept vereinbart wurde und STYLETRONIX diese Vorgaben einhält. Die Haftung von STYLETRONIX nach 12.1 bleibt hiervon unberührt.

12.8 Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend auch für die Haftung von STYLETRONIX für Sachmängel.

13. Mitwirkungspflichten des Kunden

13.1 Der Kunde stellt die zur Durchführung der Leistungen erforderlichen kundenseitigen Unterlagen und Informationen sowie die jeweils erforderliche IT-Arbeitsumgebung zur Verfügung (z.B. ausreichende Rechner- und Speicherkapazitäten, Internetverbindung, Betriebssysteme, Fernzugang, Software) und ist für deren Betrieb und Erhaltung ausschließlich verantwortlich. Angemessene Vorgaben von STYLETRONIX sind zu befolgen.

13.2 Der Kunde benennt bereits bei Vertragsanbahnung seinen verantwortlichen Ansprechpartner, der die Mitwirkung des Kunden koordiniert und die erforderlichen Entscheidungen trifft oder unverzüglich herbeiführen kann.

13.3 Der Kunde prüft auf Benutzerebene die Arbeitsergebnisse (einschließlich Pflichtenheft) unverzüglich auf deren Vollständigkeit und Fehlerfreiheit, insbesondere bevor die Arbeitsergebnisse in seinem operativen Geschäft genutzt werden.

13.4 Der Kunde führt regelmäßige Datensicherungen und EDV-Schutzmaßnahmen dem aktuellen Stand der Technik entsprechend durch. STYLETRONIX darf davon ausgehen, dass sämtliche Daten, mit denen STYLETRONIX in Berührung kommt, zuvor vom Kunden anderweitig abgesichert wurden.

13.5 Der Kunde ist verpflichtet, die Vertragssoftware durch geeignete Maßnahmen vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte zu sichern (Virenabwehr, Firewall, etc.), insbesondere sämtliche Kopien der Software an einem geschützten Ort zu verwahren.

13.6 Weitere Mitwirkungspflichten des Kunden ergeben sich aus dem Einzelvertrag sowie den allgemeinen Verkehrs- und Sorgfaltspflichten.

13.7 Bei Verletzung der Mitwirkungspflichten trägt der Kunde das Schadensrisiko. STYLETRONIX schuldet nicht die Prüfung, ob der Kunde seine Mitwirkungspflichten einhält. Der Kunde trägt die Nachteile und Mehrkosten aus einer Verletzung seiner Mitwirkungspflichten.

II. Softwaremiete STYLETRONIX-Software

1. Leistungsbeschreibung, Umfang des Nutzungsrechts

1.1 Sofern der Kunde von STYLETRONIX erstellte Software mietet (Vertragstyp Softwaremiete) oder einen SaaS-/ASP-Vertrag abschließt, erhält der Kunde ein auf die Vertragslaufzeit zeitlich begrenztes, nicht übertragbares Nutzungsrecht an der Vertragssoftware sowie an allen von STYLETRONIX während der Vertragslaufzeit zum Zwecke der Wartung veröffentlichten Aktualisierungen ("Updates")

1.2 Das Nutzungsrecht ist einfach/nicht ausschließlich (nicht exklusiv) sowie inhaltlich und örtlich auf den Vertragszweck beschränkt. Der Kunde darf die Software nur für eigene Daten und Zwecke sowie nur im eigenen Betrieb nutzen. Soweit nicht anders vereinbart ist die Nutzung bei der Warenwirtschaftssoftware auf einen Buchungskreis beschränkt.

1.3 Alle Server auf denen die Software ganz oder teilweise betrieben wird, müssen sich in den Räumen des Kunden befinden und in seinem unmittelbaren Besitz stehen. Ausnahmen hiervon (z. B. Outsourcing, Hosting in einem externen Rechenzentrum) bedürfen der schriftlichen Zustimmung von STYLETRONIX.

1.4 Erhält der Kunde von STYLETRONIX aktualisierte Versionen der Software (z. B. im Rahmen der in der Softwaremiete einbegriffenen Softwarewartung oder der Gewährleistung), besteht das dem Kunden erteilte Nutzungsrecht entsprechend in Bezug auf die aktualisierte Version.

1.5 Sofern die Vertragsunterlagen eine bestimmte Nutzeranzahl vorsehen, handelt es sich – soweit nicht anders vereinbart - um Concurrent User-Lizenzen, so dass die gleichzeitige Nutzung zahlenmäßig beschränkt ist.

1.6 Jede Überschreitung des lizenzierten Nutzungsumfanges ist vom Kunden schriftlich anzuzeigen. STYLETRONIX ist berechtigt,

die Software so programmieren, dass Lizenzüberschreitungen online an STYLETRONIX gemeldet werden. Ferner darf STYLETRONIX zumindest einmal jährlich den Umfang der Nutzung der überlassenen Vertragssoftware überprüfen, wobei der Kunde in angemessener Weise bei der Überprüfung zu kooperieren hat. Die Kosten der Prüfung sind vom Kunden in angemessenem Umfang zu tragen, wenn die Prüfung eine nicht vertragsgemäße Nutzung aufzeigt. Bei einer quantitativen Überschreitung ist zudem ein Vertrag über eine Nachlizenzierung abzuschließen. Weitere Schadensersatzansprüche bleibt vorbehalten.

1.7 Der Kunde darf die Vertragssoftware sowie Teile dieser (wie z. B. Schnittstelleninformationen) nur in den Schranken des § 69e UrhG dekompile und erst nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist, die der Kunde STYLETRONIX unter Mitteilung seiner Dekompilierungsabsicht zur Überlassung der erforderlichen Informationen schriftlich gesetzt hat.

1.8 Informationen über den Quellcode unterliegen dabei der strikten Geheimhaltung, unabhängig davon, ob sie von STYLETRONIX oder einem Dritten überlassen wurden oder im Wege des Dekompilierens bekannt wurden.

1.9 Darüber hinaus bedürfen Veränderungen und Bearbeitungen der Vertragssoftware im Sinne von § 69c Nr. 2 UrhG (Modifikation, Umarbeiten, Entschlüsseln, Dekodieren, Übersetzen etc.) der vorherigen schriftlichen Zustimmung von STYLETRONIX.

2. Leistungsumfang

2.1 STYLETRONIX schuldet nur die elektronische Übergabe der vertragsgegenständlichen Software und nur in Form des maschinenlesbaren Objektcodes. Ein körperlicher Datenträger sowie die Installation beim Kunden sind nicht geschuldet. Die Übergabe von Quellcode, Dokumentationen oder Bedienungsanleitungen ist nur bei ausdrücklicher, schriftlicher Vereinbarung geschuldet.

2.2 Der Kunde ist berechtigt, notwendige Sicherungskopien der Vertragssoftware/Dokumentation in angemessenem Umfang anzufertigen, soweit im Zuge der Kopie keine Urheberrechtsvermerke verändert, weggelassen oder unterdrückt werden.

3. Prüfung der Software

3.1 Vor dem Einsatz in dem operativen System ist die überlassene Software vom Kunden angemessen zu testen.

3.2 Diese Verpflichtung gilt auch für Software, die der Kunde im Rahmen der Gewährleistung oder Wartung erhält.

4. Wartung der gemieteten Software

4.1 Der Vertragstyp Softwaremiete beinhaltet bei von STYLETRONIX erstellter Vertragssoftware die Wartung.

4.2 Für die Wartung gelten die Regelungen in Abschnitt VI.Ziff.2 entsprechend.

5. Besondere Gewährleistungsregelungen

5.1 In Ergänzung der Regelungen in Abschnitt I. gelten die folgenden Regelungen für die Haftung für Sach- und Rechtsmängel bei zur Miete überlassener Software.

5.2 Der Kunde gewährt STYLETRONIX oder einem von STYLETRONIX beauftragten Dritten zur Fehlersuche und –behebung Zugang zur Software, nach Wahl des Kunden unmittelbar und / oder mittels Remote-Zugriff.

5.3 STYLETRONIX ist dabei auch berechtigt zu überprüfen, ob die überlassene Software in Übereinstimmung mit den Nutzungsbedingungen genutzt wird.

5.4 Soweit STYLETRONIX dem Kunden nach Leistungserbringung einen neuen Softwarestand zur Beseitigung von Sach- oder Rechtsmängel übergibt, hat der Kunde diesen neuen Softwarestand zu übernehmen, soweit der vertragsgemäße Funktionsumfang erhalten bleibt und die Übernahme nicht zu erheblichen Nachteilen führt.

5.5 Der Kunde hat eventuelle Mängel an der vertraglichen Leistung unverzüglich STYLETRONIX mitzuteilen. Soweit STYLETRONIX infolge der unterlassenen oder verspäteten Mängelanzeige keine Abhilfe schaffen kann, hat der Kunde keine Ansprüche aus Mängelhaftung. Eine nicht rechtzeitige Mängelanzeige stellt bei Vertreten müssen vielmehr ein Mitverursachen bzw. ein Mitverschulden des Kunden dar. Der Kunde hat insoweit darzulegen, dass er die unterlassene oder verspätete Mängelanzeige nicht zu vertreten hat.

5.6 Die verschuldensunabhängige Haftung nach § 536a Abs.1, 1. Alt. BGB wegen Mängeln, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhanden sind, ist ausgeschlossen.

5.7 Eine nur unerhebliche Minderung der Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch berechtigt den Kunden nicht zu Mängelansprüchen.

6. Vertragslaufzeit

6.1 Die Vertragslaufzeit für die Softwaremiete beginnt – sofern die Parteien keine gesonderte Laufzeit oder Kündigungsfrist vereinbart haben – mit der Übergabe der Software an den Kunden und ist mit einer Frist von sechs Monaten, zum Ende eines Vertragsjahres, erstmals zum Ablauf von 24 Monaten ordentlich kündbar.

6.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde gegen die vereinbarten Nutzungsbestimmungen nicht nur unerheblich verstößt.

7. Ende des Nutzungsrechts

7.1 In allen Fällen der Beendigung der Nutzungsberechtigung (z. B. Ende der Vertragslaufzeit, Rücktritt, Widerruf) gibt der

Kunde alle Softwarelieferungen heraus und löscht sämtliche Softwaredateien und Kopien, soweit er nicht gesetzlich zu längerer Aufbewahrung verpflichtet ist.

7.2 Die Erledigung gemäß Ziff. 7.1 versichert der Kunde auf Verlangen schriftlich gegenüber STYLETRONIX.

8. Softwaremietzahlungen Sofern nicht anders vereinbart, sind die Softwaremietzahlungen jeweils zum 3. Werktag eines Quartals im Voraus zu leisten.

III. Softwarekauf STYLETRONIX-Software

1. Nutzungsrecht, Leistungsumfang

1.1 Sofern der Kunde von STYLETRONIX erstellte Software nicht mietet, sondern kauft (Vertragstyp Softwarekauf), erhält der Kunde ein zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht an der Vertragssoftware.

1.2 Die Regelungen in Abschnitt II.1.2-2.2 gelten für den Vertragstyp Softwarekauf entsprechend.

1.3 Eine Überlassung von Aktualisierungen der Software erfolgt – außer im Rahmen der Gewährleistung – nur aufgrund gesonderter Vereinbarung (Wartung).

2. Prüfung der Software

2.1 Die Vertragssoftware sowie eventuell überlassene Dokumentation sind unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen und dabei erkannte Mängel detailliert und schriftlich zu rügen. Unterbleibt eine solche unverzügliche Anzeige, gilt die Leistung als genehmigt außer in den Fällen nicht erkennbarer Mängel. Sollte sich ein solcher Mangel später zeigen, hat die Anzeige unverzüglich nach der Feststellung eines solchen Mangels zu erfolgen, andernfalls gilt die Leistung auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Hat STYLETRONIX den Mangel arglistig verschwiegen, kann sie sich nicht auf eine unterlassene oder verspätete Mängelanzeige des Kunden berufen.

2.2 Diese Verpflichtung gilt auch für Software, die der Kunde im Rahmen der Gewährleistung erhält.

3. Weitergabe der Software

3.1 Soweit der Kunde die Vertragssoftware von STYLETRONIX im Wege des Kaufs erworben hat, kann er die Software an Dritte nach Maßgabe der folgenden Regelungen im Wege des Weiterverkaufs bzw. Schenkung weitergeben. Verwertungshandlungen bzw. Nutzungsüberlassungen – egal ob entgeltlich oder unentgeltlich – wie z.B. die Vermietung, der Verleih, die drahtgebundene oder drahtlose öffentliche Wiedergabe oder Zugänglichmachung, der Gebrauch der Vertragssoftware durch und für Dritte (z. B. Outsourcing, Rechenzentrumstätigkeiten, Application Service Providing) oder sonstige Unterlizenzierung sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung von STYLETRONIX nicht erlaubt.

3.2 Im Übrigen bedarf die Weitergabe der Vertragssoftware der vorherigen schriftlichen Anzeige gegenüber STYLETRONIX sowie der schriftlichen Einverständniserklärung des Erwerbers mit den vereinbarten Nutzungs- und Weitergabebedingungen. STYLETRONIX darf der Weitergabe widersprechen, wenn die Nutzung der Vertragssoftware durch den neuen Nutzer den berechtigten Interessen von STYLETRONIX widerspricht. Zudem muss die Weitergabe durch den Kunden einheitlich hinsichtlich der erhaltenen Nutzungsrechte und unter vollständiger Aufgabe der eigenen Nutzung erfolgen.

IV. Fremdprodukte (Software-/Hardwarekauf und Wartung)

1. Leistungsbeschreibung

1.1 Bei den angebotsgegenständlichen Leistungen (Software, Hardware und Wartung) handelt es sich um die Fremdprodukte, also um Leistungen, die nicht von STYLETRONIX stammen und nur zur Ergänzung eigener Leistungen an den Kunden weiterverkauft werden. Der Kunde verpflichtet sich daher mit seiner Bestellung dazu, die Nutzungs-, Lizenz- und Softwarewartungsbestimmungen des jeweiligen Herstellers zu beachten. STYLETRONIX überlässt auf Verlangen des Kunden jeweils die einschlägigen Nutzungs-, Lizenzbedingungen bzw. Vertragsbedingungen sowie sonstige Leistungsbeschreibungen.

1.2 Eine Überlassung von Aktualisierungen der Software erfolgt – außer im Rahmen der Gewährleistung – nur aufgrund gesonderter Vereinbarung (Wartung). Mit Erwerb der Softwarelizenzen/Hardwareprodukten ist der Abschluss eines Wartungsvertrages meist sinnvoll, in einzelnen Fällen sogar vertraglich zwingend vorgesehen. Bei den angebotsgegenständlichen Wartungsleistungen handelt es sich dann aber um Leistungen, die STYLETRONIX nicht selbst erbringt. Der Umfang der Wartungsleistungen bestimmt sich nach dem Leistungs- und Vertragsinhalt des zwischen STYLETRONIX und dem Hersteller geschlossenen Deckungsgeschäfts. STYLETRONIX überlässt auf Verlangen des Kunden jeweils die einschlägigen Leistungsbeschreibungen. Im Rahmen der Wartung leitet STYLETRONIX die erhaltenen Softwareaktualisierungen (Updates etc.) an den Kunden weiter bzw. – sofern STYLETRONIX das Hosting übernimmt – installiert diese in Absprache mit dem Kunden gegen gesonderte Vergütung. Ferner wird STYLETRONIX im Falle auftauchender Fehler die Fehlermeldung erstellen und an den betroffenen Softwarehersteller weiterleiten. STYLETRONIX kann keine Gewähr übernehmen, ob und wann der Softwarehersteller die Fehler beseitigt.

1.3 STYLETRONIX schuldet nur die elektronische Übergabe der vertragsgegenständlichen Software und nur in Form des maschinenlesbaren Objektcodes, der außer in den gesetzlich normierten Fällen vom Kunden nicht bearbeitet werden darf. Schließt der Kunde einen Hosting-Vertrag mit STYLETRONIX ab, übergibt STYLETRONIX die Software/Hardware erst bei Beendigung des Hosting-Vertrags an den Kunden. Ein körperlicher Datenträger sowie

die Installation beim Kunden sind nicht geschuldet. Die Übergabe von Dokumentation zu Software/Hardware (z.B. Benutzerhandbuch) ist nur geschuldet, soweit der Hersteller diese STYLETRONIX zur Weitergabe an Endnutzer zur Verfügung gestellt hat.

2. Nutzungsrechte

2.1 Handelt es sich bei der überlassenen Software/Hardware um Fremdprodukte eines anderen Herstellers, verpflichtet sich der Kunde auch gegenüber STYLETRONIX zur Einhaltung der jeweiligen Herstellerlizenzbedingungen.

2.2 Unabhängig hiervon gilt: STYLETRONIX räumt erst mit vollständiger Zahlung des Kaufpreises dem Kunden ein einfaches/nicht exklusives, zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht ein. Das Nutzungsrecht ist inhaltlich und örtlich auf den Vertragszweck und die bestimmungsgemäße Nutzung beschränkt. Der Kunde darf die Software nur für eigene Zwecke im eigenen Betrieb nutzen.

2.3 Bei Named User Lizenzen: Die Nutzung ist zahlenmäßig auf die Anzahl der Named User beschränkt und darf nur durch die namentlich zu hinterlegenden Named User erfolgen. Hinterlegte Named User, die aus dem Unternehmen des Kunden ausscheiden oder bei denen sich der Aufgabenbereich derart ändert, so dass sie dauerhaft nicht mehr der Software arbeiten, können durch andere Personen ersetzt werden.

2.4 Bei Concurrent User Lizenzen: Die Nutzung ist zahlenmäßig auf die Anzahl der gleichzeitig mit der Software arbeitenden User beschränkt. Eine namentliche Hinterlegung der User erfolgt nicht.

2.5 Jede Überschreitung des lizenzierten Nutzungsumfangs ist vom Kunden schriftlich anzuzeigen. STYLETRONIX ist berechtigt, zumindest einmal jährlich den Umfang der Nutzung der überlassenen Vertragssoftware zu überprüfen, wobei der Kunde in angemessener Weise bei der Überprüfung zu kooperieren hat. Die Kosten der Prüfung werden vom Kunden im angemessenen Umfang getragen, wenn die Prüfung eine nicht vertragsgemäße Nutzung aufzeigt. Bei einer Überschreitung ist zudem ein Vertrag über einen Lizenzkauf abzuschließen. Der Anspruch auf weiteren Schadensersatz bleibt vorbehalten.

3. Gewährleistung

3.1 Sofern dem Kunden Schäden durch Softwaremängel entstehen und soweit es sich um einen im Inland ansässigen Softwarehersteller/Vertriebspartner handelt, behält sich STYLETRONIX vor, zur Abwendung von eventuellen Ansprüchen gegen STYLETRONIX die eigenen Ansprüche gegen den Softwarehersteller/Vertriebspartner an den Kunden abzutreten und dem Kunden die zur Rechtsdurchsetzung notwendigen Unterlagen zu überlassen.

4. Vertragslaufzeit

4.1 Bei dem Verkauf der Software handelt es sich um einmalige Leistungen, bei der Wartung um Dauerschuldverhältnisse. Die Wartung wird von den Herstellern teilweise als Wartungspaket für einen festen Zeitraum angeboten. In solchen Fällen richtet sich auch die Vertragslaufzeit zwischen STYLETRONIX und dem Kunden nach der Dauer des jeweiligen Wartungspakets ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Sollte dies nicht der Fall sein, kann der Wartungsvertrag von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Vertragsjahres, erstmals zum Ablauf von 36 Monaten ordentlich gekündigt werden. Das Recht zu außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

4.2 Das Wartungsverhältnis bzw. die jeweilige Vertragslaufzeit für das einzelne, zu wartende Software-/Hardwareprodukt beginnt mit der Übergabe an den Kunden. Falls STYLETRONIX das Hosting für den Kunden übernimmt, beginnt die Wartung mit dem Einsatz der Soft-/Hardware im gehosteten System.

V. Individuelle Softwareprogrammierung/-entwicklung

1. Leistungsinhalt

1.1 STYLETRONIX bietet die individuelle Programmierung/Entwicklung von Softwarelösungen an.

1.2 In Ergänzung der Regelungen zur Softwareüberlassung gemäß Abschnitt II.Ziff.1.2-2.2 gelten bei der individuellen Softwareprogrammierung/-entwicklung die Regelungen dieses Abschnitts ergänzend.

1.3 Der Kunde bestimmt die Aufgabenstellung, wobei die Lösung und die detaillierte inhaltliche und technische Umsetzung von komplexen Projekten von den Parteien gemeinsam (z. B. in Workshops) erarbeitet werden kann. Die Einzelheiten finden sich im Einzelvertrag und dessen Anlagen (z. B. Pflichtenheft), mangels eines schriftlichen Einzelvertrags in der Auftragskorrespondenz. Die Mitwirkung des Kunden hinsichtlich der Formulierung der Anforderungen ist eine vertragliche Hauptpflicht.

1.4 Alle Rechte, insbesondere das Urheberrecht, an den von STYLETRONIX dem Kunden überlassenen Arbeitsergebnisse (ausgenommen Fremdsoftware) stehen im Verhältnis zum Kunden ausschließlich STYLETRONIX zu, auch soweit die Arbeitsergebnisse durch Vorgaben oder Mitarbeit des Kunden entstanden sind.

1.5 STYLETRONIX schuldet eine Anwenderdokumentation und Benutzungshilfe nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird. Gleiches gilt für Prozessbeschreibungen und Schnittstellendokumentationen. Soweit Dokumentationen vereinbart werden, sind diese mit den von STYLETRONIX üblicherweise erstellten Inhalten und Formaten geschuldet, von denen der Kunden vorab Beispieldokumentationen erhalten kann. Die elektronische Überlassung der Dokumentationen ist ausreichend.

1.6 Neben der Überlassung der Softwarelösung sowie der Einräumung der Nutzungsberechtigung sind zusätzliche Leistungen

(Inbetriebnahme, Altdatenübernahme, Schulung, etc.) nur im Falle einer ausdrücklichen Vereinbarung dieser Leistungen geschuldet.

1.7 Soweit durch die individuelle Programmierung/Entwicklung Standardsoftware geändert wird, gewährleistet STYLETRONIX nicht, dass zukünftige im Rahmen der Wartung veröffentlichte Softwareaktualisierungen ohne weitere Änderungen eingesetzt werden können.

2. Change Requests

2.1 Sollte während eines laufenden Projekts der Kunde eine Änderung wünschen (sog. Change Request), wird STYLETRONIX innerhalb eines angemessenen Zeitraums prüfen und mitteilen, ob die Änderung möglich ist und wie sie sich auf den Vertragsinhalt, den Zeitplan und die vereinbarte Vergütung auswirkt.

2.2 Anschließend soll der Kunde binnen 10 Arbeitstagen entscheiden und schriftlich mitteilen, ob die Änderung erfolgen soll. Die Prüfung des Change Requests kann STYLETRONIX gesondert nach Aufwand berechnen.

2.3 Soweit STYLETRONIX seinerseits eine Änderung vorschlägt, hat der Kunde ebenfalls innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Erhalt der Mitteilung schriftlich zu erklären, ob er die Änderung akzeptiert. Wenn die Änderung den Funktions- und Nutzungsumfang nicht zu Lasten des Kunden reduziert, kann ein Widerspruch nur bei berechtigtem Interesse des Kunden und/oder sonstiger Unzumutbarkeit gegen die Änderung erhoben werden.

3. Abnahme- und Prüfungspflichten des Kunden

3.1 In Ergänzung der Ziff. I.11. gelten die folgenden Abnahme- und Prüfungspflichten des Kunden bei individueller Programmierung/Entwicklung.

3.2 Im Rahmen der Abnahmeprüfung wird die Software auf Testsystemen im nicht operativen Betrieb einen Tag gemeinsam getestet und ein Fehlerprotokoll erstellt. Sofern die Software im operativen Betrieb auf einem vom Kunden zu stellenden System betrieben werden soll, hat der Kunde auch das System für den Test zu stellen.

3.3 Unabhängig von der werkvertraglichen Abnahme prüft der Kunde auf Benutzerebene auch während eines laufenden Projekts in einem ihm zumutbaren und technisch möglichen Rahmen die überlassenen Arbeitsergebnisse und Zwischenergebnisse (einschließlich des Pflichtenhefts) unverzüglich auf deren Vollständigkeit und Fehlerfreiheit, insbesondere bevor die Arbeitsergebnisse in seinem operativen Betrieb genutzt werden.

VI. Support und Wartung

1. Leistungsinhalt

1.1 STYLETRONIX bietet Beratung-, Support- und Wartungsleistungen für die überlassene Software an, wobei die Leistungen auch durch Support-/Wartungspartner von STYLETRONIX erbracht werden können.

1.2 Dazu vereinbaren die Vertragsparteien einen vergütungspflichtigen Support- und/oder Wartungsvertrag bzw. ein Service Level Agreement, wobei die Wartung im Vertragstyp Softwaremiete inkludiert ist.

1.3 Für die Nutzungsrechte an Software, die im Rahmen der Wartung (Updates) oder zur Fehlerbeseitigung überlassen wird, gelten die Regelungen in Abschnitt II.Ziff.1.2-2.2 entsprechend.

2. Wartung

2.1 Die Wartungsleistungen umfasst die Überlassung von Softwareupdates (ohne Installation) zur STYLETRONIX-Standardsoftware (ohne Customizing und kundenspezifische Entwicklungen).

2.2 Die Updates können zusätzliche Funktionalitäten enthalten, wobei der Kunde jedoch keinen Anspruch auf die Realisierung bestimmter Funktionalitäten im Rahmen der Updates hat. Aktualisierungen der Vertragssoftware mit Funktionserweiterungen oder auch zusätzliche Module fallen nach freiem Ermessen von STYLETRONIX unter die Wartung.

2.3 Bestehen bei der Softwarelösung des Kunden kundenspezifische Zusatzentwicklungen oder Änderungen (die über Konfigurationen und Parametrisierungen der STYLETRONIX-Standardsoftware hinausgehen), übernimmt STYLETRONIX keine Gewähr, dass ein Update zur Standardsoftware einsetzbar ist bzw. fehlerfrei läuft. Der Kunde hat notfalls STYLETRONIX mit einer individuellen Anpassung des Updates bzw. einer individuellen Wartung gegen gesonderte Vergütung zu beauftragen.

3. Support

3.1 Der Support umfasst die Beratung und Unterstützung bei Softwarefehlern und – sofern der Kunde ein Stundenkontingent oder eine Leistung nach Zeitaufwand bei STYLETRONIX beauftragt hat – auch Anwendungsfragen.

3.2 Soweit nicht anderweitig vereinbart, gelten als Supportzeiten alle Arbeitstage (Mo-Fr, außer gesetzliche Feiertage in Baden-Württemberg sowie 24. und 31.12.), zwischen 7 und 12 bzw. (außer freitags) 13 und 15 Uhr (MEZ). Von den Supportzeiten sind ferner die Betriebsferien von STYLETRONIX ausgenommen, sofern diese die Gesamtdauer von 5 Wochen pro Kalenderjahr nicht übersteigen und jeweils mit einem Vorlauf von 4 Wochen gegenüber dem Kunden bekannt gegeben wurden. Innerhalb der Supportzeiten steht dem Kunden eine Hotline zur Verfügung.

3.3 Der Kunde kann Störungen und Fehler per Mail oder telefonisch melden. Außerhalb der Supportzeiten steht ein Anrufbeantworter zur Verfügung, der jedoch erst wieder zu Beginn der nächsten Supportzeit abgehört wird. Mit der Meldung sind – soweit dem Kunden möglich - Demodaten zu dem aufgetretenen Fehler zur Verfügung zu stellen, aus denen der Fehler nachvollzogen werden kann. Die Meldung muss überdies die Fehlersymptome so exakt

beschreiben, dass es STYLETRONIX möglich ist, der Verpflichtung zur Unterstützung bei der zielgerichteten Fehlerbeseitigung nachzukommen.

3.4 Die Supportleistungen beziehen sich nur auf die im Supportvertrag/Service Level Agreement aufgeführte und mangels einer Konkretisierung nur auf die von STYLETRONIX überlassene Software.

3.5 Soweit nicht vereinbart gelten keine konkreten Reaktionszeiten.

3.6 Sofern eine monatliche Supportpauschale vereinbart ist, hat STYLETRONIX neben der Supportvergütung einen Anspruch auf Berechnung der Zusatzleistungen nach Aufwand, wenn der gemeldete Fehler auf einer Fehlbedienung des Kunden, nicht aber auf einem vom Supportumfang umfassten Softwarefehler beruht und/oder wenn der gemeldete Fehler aufgrund einer fehlerhaften oder nicht ausreichenden IT-Infrastruktur beim Kunden erfolgte, und der STYLETRONIX dadurch zusätzlicher Aufwand entsteht.

3.7 Sofern nicht anders vereinbart, sind die Support- und Wartungspauschalen jeweils zum 3. Werktag eines Quartals im Voraus zu leisten.

4. Vertragslaufzeit

4.1 Der Wartungs- und/oder Supportvertrag beginnt – sofern die Parteien keine gesonderte Laufzeit oder Kündigungsfrist vereinbart haben – mit der Überlassung der zu wartenden Software. Die Vertragsverhältnisse über Wartung und Support sind jeweils mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Vertragsjahres ordentlich kündbar, erstmals jedoch zum Ablauf von 24 Monaten. Wenn STYLETRONIX das Hosting der Softwarelösung für den Kunden übernimmt, sind Wartung und Support nicht kündbar, solange der Hostingvertrag noch besteht (außer wenn der Kunde auf die von STYLETRONIX zu erbringenden Hosting-Leistungen verzichtet).

4.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

5. Remote-Zugriff für Support

5.1 Der Kunde hat STYLETRONIX zur Fehlerdiagnose und -behebung einen Remote-Zugriff mittels VPN auf das dem Support unterliegende System zu gewähren und bei der Ferndiagnose in zumutbarem Umfang mitzuwirken, insbesondere die erforderliche kundenseitige Fernwartungssoftware (je nach System RDP oder TeamViewer) zu beschaffen und bei sich zu installieren.

5.2 Der STYLETRONIX-Support umfasst Leistungen vor Ort beim Kunden nur nach freiem Ermessen von STYLETRONIX.

5.3 Der Kunde trägt alle Kosten im Zusammenhang mit der Beschaffung, Installation und Kommunikation, um die Supportleistungen von STYLETRONIX in Anspruch nehmen zu können.

6. Einschränkungen des Supports

6.1 Sofern die dem Support unterliegende Vertragssoftware mit Fremdsoftware bzw. Hardware kommuniziert bzw. diese erfordert, kann STYLETRONIX jeweils den Mindestsoftwarestand bzw. Mindesthardwareanforderungen dem Kunden bekannt geben und deren Umsetzung einfordern ("Systemvoraussetzungen"). Sofern der Kunde nicht über diesen bzw. nur über einen älteren Software-/Hardwarestand verfügt und auch keine Änderungen vornimmt, kann STYLETRONIX den Supportvertrag bei entsprechender Unzumutbarkeit der Vertragsfortsetzung aus wichtigem Grund kündigen.

6.2 Wenn der Kunde eine von STYLETRONIX zur Verfügung gestellte Aktualisierung der Vertragssoftware nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums (in der Regel 3 Monate) implementiert, kann STYLETRONIX Supportleistungen in Bezug auf den veralteten Softwarestand ablehnen.

6.3 Hat der Kunde Änderungen an der dem Support unterliegenden Software vorgenommen, hat er dies STYLETRONIX zu melden und die Änderungen konkret schriftlich darzulegen. STYLETRONIX schuldet in Bezug auf die geänderte Software fortan nicht mehr die Einhaltung der Service Levels und darf bei wesentlichen Softwarecode-Änderungen den Supportvertrag bei entsprechender Unzumutbarkeit aus wichtigem Grund kündigen.

VII. Dienstleistungen (z.B. Beratung, Schulung, Systemkonfiguration, Customizing, Datenmigration, Schulung)

1. Leistungsinhalt

1.1 STYLETRONIX bietet Dienstleistungen (z.B. Prozessberatung, Systemkonfiguration, Software-Customizing, Datenmigration, Schulung) an. Dienstleistungen im Sinne dieses Abschnitts (VII.) werden nur gegen Vergütung erbracht.

1.2 Dienstleistungen erfolgen auf der Grundlage der vom Kunden gewünschten Aufgabenstellung und bereitgestellten Informationen. Bei den Dienstleistungen handelt es sich seitens STYLETRONIX um eine Unterstützung des Kunden, wobei der Kunde die System- und Projektverantwortung trägt. Insbesondere bei Hilfe- und Beratungsleistungen im Bereich Microsoft oder DATEV steht STYLETRONIX für eine erfolgreiche Fehlerlösung und Mangelbeseitigung nicht ein.

1.3 Der genaue Inhalt und Umfang bestimmt sich nach der vom Kunden in Auftrag gegebenen und von STYLETRONIX rückbestätigten Dienstleistung.

1.4 Der Kunde wird gemäß den Informationen von STYLETRONIX die erforderlichen Informationen und Vorrichtungen (Hard- und Software, Netzwerkkapazität, Telekommunikationseinrichtungen, Internetanbindung) sowie einen Remote-Zugriff zur Verfügung stellen.

1.5 Soweit Arbeitsergebnisse (z.B. Spezifikation, Software) nach dem UrhG schutzfähig sind, räumt STYLETRONIX dem Kunden an den Arbeitsergebnissen, die STYLETRONIX im Rahmen der Dienstleistungen dem Kunden überlässt sowie für den bzw. mit dem Kunden erarbeitet, mit deren Übergabe und vollständiger Zahlung der Vergütung ein einfaches, zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht ein. Soweit es sich bei den Arbeitsergebnissen um Software handelt, gelten für das Nutzungsrecht die Regelungen in Abschnitt II. Ziff.1.2-2.2 entsprechend. Im Übrigen stehen alle Rechte an den Arbeitsergebnissen im Verhältnis zum Kunden ausschließlich STYLETRONIX zu, auch soweit die Arbeitsergebnisse durch Vorgaben oder Mitarbeit des Kunden entstanden sind.

1.6 STYLETRONIX schuldet im Rahmen der Dienstleistungen nur die elektronische Übergabe der Arbeitsergebnisse und – bei Software - nur in Form des maschinenlesbaren Objektcodes, der vom Kunden hinsichtlich der Parametrisierungen und Konfigurationen geändert, aber ansonsten nur in den gesetzlich normierten Fällen vom Kunden bearbeitet werden darf. Schließt der Kunde einen Hosting-Vertrag mit STYLETRONIX ab, übergibt STYLETRONIX die Arbeitsergebnisse, soweit es sich um Software handelt, erst bei Beendigung des Hosting-Vertrags an den Kunden. Ein körperlicher Datenträger sowie die Installation beim Kunden sind nicht geschuldet.

2. Vergütung

2.1 Die Abrechnung über die Vergütung erfolgt jeweils zum Ende der jeweiligen Kalenderwoche, wobei STYLETRONIX sich einen längeren Abrechnungszeitraum (z.B. bei geringfügigen Beträgen) vorbehält. Die Vergütung erfolgt nach Zeitaufwand, sofern nicht ein Pauschalbetrag vereinbart ist.

2.2 Ein Angebot bzw. die Auftragsbestätigung von STYLETRONIX sind nur eine Kalkulation, sofern nicht ausdrücklich eine Pauschalvergütung vereinbart wird.

2.3 Auf Verlangen von STYLETRONIX bestätigt der Kunde die Erbringung der jeweiligen Dienstleistung durch Abzeichnung eines STYLETRONIX vorgelegten Arbeitsnachweises.

VIII. Webseitenprogrammierung

1. Leistungsinhalt

1.1 STYLETRONIX programmiert Webseiten.

1.2 Die Regelungen aus den Abschnitten V. (Individuelle Softwareprogrammierung/-entwicklung) finden ergänzend Anwendung, sofern sie nicht im Widerspruch zu den (vorrangigen) Regelungen dieses Abschnitts (VIII.) stehen.

2. Auftragserteilung und Projektablauf

2.1 Die Webseitenprogrammierung erfolgt in zwei Schritten. Zunächst gibt der Kunde die Aufgabenstellung hinsichtlich der grafischen Gestaltung, des Look & Feel sowie der gewünschten Funktionen vor.

2.2 STYLETRONIX prüft die Machbarkeit und erstellt ein Grobkonzept mit Vorschlägen zum Inhalt und Umsetzung sowie einen Kostenvoranschlag. Der Kunde hat dieses Grobkonzept mit einer Zwischenabnahme freizugeben. Falls es trotz eventueller Änderungen nicht zu einer Freigabe kommt, wird STYLETRONIX die bisherige Arbeit entsprechend Ziff. I.7 abrechnen.

2.3 Nach der Zwischenabnahme wird STYLETRONIX das Grobkonzept realisieren. STYLETRONIX kann nach billigem Ermessen dem Kunden jederzeit Zwischenergebnisse und Teststände zur Prüfung und Zwischenabnahme vorlegen, um auf diese Weise dem Kundenwunsch hinsichtlich Inhalt, Stil und Funktionen der Webseite so weit wie möglich zu entsprechen.

2.4 Zur Endabnahme erhält der Kunde die Webseite als Testversion.

2.5 Sofern STYLETRONIX oder der Kunde Änderungen zu einem freigegebenen Konzept / Zwischenergebnis wünscht, hat dies im Change Request-Verfahren zu erfolgen.

2.6 Soweit nicht anders vereinbart, wird für Programmierung einer Webseite ein Zeitraum von mindestens 6 Wochen angesetzt.

2.7 Die Programmierung erfolgt auf dem bei Auftragserteilung üblichen technischen Standard und in einer – mangels genauere Vereinbarung – üblichen Programmiersprache.

3. Haftung

3.1 Ergänzend zu den Haftungsregelungen in diesen AGB haftet der Kunde auch insbesondere für die rechtliche Konformität des Contents und der beauftragten Funktionen bezüglich des Datenschutzes und des Telemediengesetzes.

IX. Hosting-Leistungen

1. Leistungsinhalt

1.1 STYLETRONIX bietet gegen gesonderte Vergütung den Betrieb von Softwarelösungen mit der Speicherung von kundenseitigen Daten im Wege des Hostings an.

1.2 Die Daten und Software werden hierzu in Abstimmung mit dem Kunden auf Servern von STYLETRONIX oder in externen Rechenzentren abgespeichert bzw. betrieben.

1.3 Der Kunde stellt STYLETRONIX die zu hostenden Daten online per Upload mittels Web-Browser, FTP etc. oder auf üblichen Datenträgern im vereinbarten Format zur Verfügung.

1.4 STYLETRONIX kann die Daten nach einem dem Kunden vereinbarten System ordnen und benamen und für den Kunden einen browser-gestützten Zugriff einrichten. Die Kriterien für diesen Zugriff können kundenspezifisch angepasst werden.

1.5 Zudem kann ein Rechte-Rollenkonzept mit dem Kunden erarbeitet und installiert werden, in dem die User und deren Zugriffsrechte, Benutzernamen und Kennwörter festgelegt werden (für Upload, Download und die Bearbeitung der Daten).

1.6 Sofern nicht anders vereinbart, sind die Hostingpauschalen jeweils zum 3. Werktag eines Quartals im Voraus zu leisten.

2. Haftung und Gewährleistung

2.1 In Ergänzung von Abschnitt I. gelten bei Hosting- und SaaS-Leistungen folgende Regelungen:

2.2 Für die Einrichtung, Aufrechterhaltung, Fehlerfreiheit, Geschwindigkeit und Kosten der Internetverbindung und der Zugriffssoftware des Kunden bis zum Routerausgang des Hosting-Servers (= Leistungsübergabepunkt) ist ausschließlich der Kunde verantwortlich.

2.3 Der Kunde hat alle Identifikations- und Authentifikations-Sicherungen geheim zu halten und vor einem Zugriff durch Dritte mittels geeigneter, zumutbarer Maßnahmen zu schützen. Der Kunde muss STYLETRONIX unverzüglich unterrichten, wenn der Verdacht besteht, dass die Sicherungen gegenüber Dritten bekannt wurden oder dass unberechtigte Dritte Zugang zu den gehosteten Daten bzw. zum SaaS-System haben.

2.4 Der Kunde hat eventuelle Mängel an der vertraglichen Leistung unverzüglich STYLETRONIX mitzuteilen. Soweit STYLETRONIX infolge der unterlassenen oder verspäteten Mängelanzeige keine Abhilfe schaffen kann, hat der Kunde keine Ansprüche aus Mängelhaftung. Eine nicht rechtzeitige Mängelanzeige stellt bei Vertretenmüssen vielmehr ein Mitverursachen bzw. ein Mitverschulden des Kunden dar. Der Kunde hat insoweit darzulegen, dass er die unterlassene oder verspätete Mängelanzeige nicht zu vertreten hat.

2.5 Die verschuldensunabhängige Haftung nach § 536a Abs.1, 1. Alt. BGB wegen Mängeln, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhanden sind, ist ausgeschlossen.

2.6 Sofern STYLETRONIX mit dem Kunden ein Sicherheitskonzept und/oder Hosting-Paket oder in sonstiger Weise eine konkrete Zusammensetzung oder konkrete Eigenschaften des Hosting-Systems vereinbart und die Pflichten hieraus einhält und erfüllt, ist die Haftung für einen Datenverlust oder eine -beschädigung sowie einen Systemausfall ausgeschlossen. Die Haftung gemäß Ziff. I.12.1 bleibt hiervon unberührt.

3. Verfügbarkeit

3.1 Soweit STYLETRONIX eine bestimmte Verfügbarkeit prozentual zusagt, handelt es sich um die Verfügbarkeit im Jahresmittel.

3.2 Mangels anderweitiger Vereinbarung wird eine Verfügbarkeit von 98,5% im Jahresmittel geschuldet. Eine Nichtverfügbarkeit von 1,5% bleibt sanktionslos.

3.3 Von der geschuldeten Verfügbarkeitszeit sind regelmäßige bzw. planmäßige Wartungsarbeiten (Datensicherungen, Prüfungen und Inspektionen, Instandhaltung, Softwareupdates) ausgenommen, sofern diese Arbeiten mit einem angemessenen Vorlauf gegenüber dem Kunden angezeigt werden. Dieser beträgt bei Wartungsarbeiten von bis zu 4 Stunden in der Regel 3 Tage. Werden die Wartungsarbeiten in der Randnutzungszeit (18 – 8 h) durchgeführt, reicht eine Mitteilung 48 Stunden vorher.

3.4 Von der Verfügbarkeit sind zudem Ausfallzeiten ausgenommen, die durch höhere Gewalt verursacht wurden. STYLETRONIX hat zudem solche Störungen oder Ereignisse nicht zu vertreten, die nicht von STYLETRONIX oder einem seiner Erfüllungshilfen (mit-)verursacht sind, zum Beispiel die kundenseitige Überschreitung einer vereinbarten zugelassenen Beanspruchung des bereitgestellten Systems.

3.5 Eine nur unerhebliche Minderung der Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch berechtigt den Kunden nicht zu Mängelansprüchen.

4. Vertragslaufzeit

4.1 Die Vertragslaufzeit für Hosting-Leistungen beginnt – sofern die Parteien keine gesonderte Laufzeit oder Kündigungsfrist vereinbart haben – mit der Einrichtung des Hostings für den Kunden und mit einer Frist von sechs Monaten, zum Ende eines Vertragsjahres, erstmals zum Ablauf von 36 Monaten ordentlich kündbar.

4.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde gegen die vereinbarten Nutzungsbestimmungen nicht nur unerheblich verstößt.

5. Vertragsende

5.1 Nach Vertragsbeendigung wird STYLETRONIX alle gehosteten Daten löschen. Soweit der Kunde die Herausgabe der gehosteten Daten auf einem Datenträger oder im Wege der Datenfernübertragung wünscht, muss er dies vor der Vertragsbeendigung schriftlich mitteilen und eine Kostendeckungszusage erklären. STYLETRONIX kann die dafür erforderlichen Aufwendungen nach marktüblichen Stunden- / Tagessätzen bzw. nachgewiesenen Materialkosten abrechnen.

5.2 Im Übrigen gilt Ziff.X.1.4.

X. Schlussbestimmungen

1. Geheimhaltung, Datenschutz, Referenz

1.1 Der Kunde verpflichtet sich, alle vor oder bei Vertragsdurchführung von STYLETRONIX überlassene Informationen (z. B. Software, Softwaredokumentation), die erkennbar Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten oder als vertraulich bezeichnet sind, auch über das Vertragsende hinaus vertraulich zu behandeln.

1.2 Der Kunde verarbeitet die zur Geschäftsabwicklung erforderlichen Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften. Der Kunde versichert, alle notwendigen Voraussetzungen geschaffen zu haben, dass STYLETRONIX die vereinbarten Leistungen auch insoweit ohne Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften erbringen kann.

1.3 STYLETRONIX darf den Kunden als Referenzkunden benennen.

1.4 Vom Kunden überlassene Gegenstände wie z.B. Dokumente und Datenträger, werden nur nach vorheriger ausdrücklicher Vereinbarung und gegen besondere Vergütung von STYLETRONIX über den Zeitpunkt der Leistungserbringung hinaus aufbewahrt bzw. archiviert.

2. Verjährung

2.1 Bei Ansprüchen auf Schadens- und Aufwendungsersatz aus Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Garantie, Arglist sowie bei Personenschäden und Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz oder in den Fällen des § 438 Abs.1 S.2 BGB gelten stets die gesetzlichen Verjährungsfristen.

2.2 Ansonsten betragen die Verjährungsfristen:

2.2.1 für Ansprüche auf Kaufpreisrückzahlung aus Rücktritt oder Minderung 1 Jahr ab Ablieferung der Vertragssoftware, jedoch für ordnungsgemäß gerügte Mängel nicht weniger als 3 Monate ab Abgabe der wirksamen Rücktritts- oder Minderungserklärung;

2.2.2 bei anderen Ansprüchen aus Sachmängeln 1 Jahr;

2.2.3 bei Ansprüchen aus Rechtsmängeln 2 Jahre, wenn der Rechtsmangel nicht in einem dinglichen Recht eines Dritten liegt, aufgrund dessen er die im Rahmen des Vertrags überlassenen Gegenstände (Vertragssoftware, Dokumentation) heraus verlangen kann;

2.2.4 bei anderen Ansprüchen auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen 2 Jahre, beginnend ab dem Zeitpunkt, in dem der Kunde von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste.

2.3 Die Verjährung tritt spätestens mit Ablauf der in § 199 BGB bestimmten Höchstfristen ein.

2.4 Die Verjährungsfrist wird bei der Prüfung eines Sach- oder Rechtsmangels bzw. während der Nacherfüllung gehemmt, bis die Nacherfüllung abgeschlossen oder endgültig verweigert wird oder endgültig fehlschlägt. Die Verjährung tritt dann frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

3. Rechtswahl, Gerichtsstand, Verbraucherschlichtung

3.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts.

3.2 Sofern der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder wenn der Kunde seinen Hauptsitz im Ausland hat, ist Bad Wildbad ausschließlicher Gerichtsstand für all Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Leistungen. STYLETRONIX kann bei Rechtstreitigkeiten wahlweise auch den allgemeinen Gerichtsstand des Kunden wählen.

3.3 Erfüllungsort ist Bad Wildbad.

3.4 Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit, die unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> abrufbar ist. Zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle ist STYLETRONIX nicht verpflichtet und nicht bereit.

4. Änderungen dieser Geschäftsbedingungen

4.1 STYLETRONIX kann diese Geschäftsbedingungen zukünftig ändern. Die neue Fassung der AGB wird für zukünftige Verträge wirksam.

4.2 Für laufende Vertragsbeziehungen gilt die neue Fassung, wenn STYLETRONIX sie dem Kunden überlässt, wobei die Überlassung durch Zusenden oder durch Mitteilung eines Internetpfads für den Online-Abruf erfolgen kann, und der Kunde nicht innerhalb von 4 Wochen danach der Geltung der neuen AGB widerspricht. Dies gilt zudem nur, sofern STYLETRONIX den Kunden auf die Widerspruchsfrist und die Rechtsfolge eines unterbleibenden Widerspruchs bei der Überlassung der neuen AGB hinweist.

5. Salvatorische Klausel: Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

– Ende der Geschäftsbedingungen –